

Pflege-/Absonderungskostentarif der Klinik für Lungen- und Bronchialheilkunde am Bezirkskrankenhaus Parsberg

Die Entgelte im Pflege-/Absonderungskostentarif der Klinik für Lungen- und Bronchialheilkunde am Bezirkskrankenhaus Parsberg ändern sich ab 01.04.2021.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Klinik für Lungen- und Bronchialheilkunde am Bezirkskrankenhaus Parsberg (Tbc-Klinik) ist eine Einrichtung i.S. § 30 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfsG). Träger der Klinik ist die Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz – KU (Anstalt des öffentlichen Rechts), (medbo). Die medbo hat durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Freistaat Bayern dessen Verpflichtungen nach dem IfsG insoweit übernommen. Zuständige Fachaufsichtsbehörde der Klinik ist das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in München.

Für die Tbc-Klinik ist mit den gesetzlichen Krankenkassen ein Versorgungsvertrag i.S. § 108 Nr. 3 SGB V abgeschlossen. Die Tbc-Klinik umfasst 30 Betten. Sie ist die einzige ihrer Art im gesamten Bundesgebiet. Die Behandlung erfolgt grundsätzlich als Krankenhausbehandlung i.S. § 39 SGB V zu Lasten der Krankenkassen.

Die Aufnahme in die Klinik setzt einen Unterbringungsbeschluss eines Gerichts, auf Antrag einer Behörde (im Regelfall das örtliche Gesundheitsamt), voraus. Die Unterbringung ist vom Gericht als öffentlich-rechtliche Unterbringung (Freiheitsentziehung) i.S. § 30 Abs. 2 IfsG i.V.m. §§ 417 ff. FamFG zu erlassen.

2. Entgelte für die Krankenhausbehandlung (allgemeine Krankenhausleistungen)

Die medbo berechnet für allgemeine Krankenhausleistungen im Rahmen der Krankenhausbehandlung i.S. § 39 SGB V folgende Entgelte, die mit den Landesverbänden der Krankenkassen in Bayern vereinbart sind:

	Art der Leistung	EURO-Betrag ab 01.01.2021
1	Vollstationärer Basispflegesatz (§ 13 Abs. 3 BPfIV a. F.)	130,69 €/je Tag *
2	Vollstationärer Abteilungspflegesatz (§ 13 Abs. 2 BPfIV a. F.)	220,24 €/je Tag *
3	Zuschlag für Ausbildungskosten (§ 17a KHG) Zuschlag für Ausbildungskosten (§ 33 PflBG)	68,23 €/je Fall 77,39 €/je Fall
4	Zuschläge der Selbstverwaltung: DRG-System System G-BA/IQWiG/IQTiG Qualitätssicherung	1,66 €/je Fall 1,89 €/je Fall 1,13 €/je Fall
5	Zuschlag Materialbeschaffung (ab 01.04.2020 bis 30.06.2021) (bei Corona-Erkrankung 80,00 €)	40,00 €/je Fall

	Art der Leistung	EURO-Betrag ab 01.01.2021
7	Zusatzentgelt Corona-Test (PCR-Test) (Aufnahmen vom 14.05.2020 bis 15.06.2020 = 63,00 € Aufnahmen ab 16.06.2020 = 52,50 €)	52,50 €
	Zusatzentgelt Corona-Test (Antigentest) (Aufnahmen ab 15.10.2020)	19,00 €

Bei Mitgliedschaft des/der Untergebrachten in einer gesetzlichen Krankenkasse berechnet die medbo der Krankenkasse die o.g. Entgelte. Besteht keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse sind die Behandlungskosten vom zuständigen Sozialleistungsträger (z.B. Sozialhilfeträger, Ausländer-/Asylbehörde) zu übernehmen.

Übernimmt weder eine Krankenkasse noch ein gesetzlicher Sozialleistungsträger die Entgelte für die medizinische Behandlung sind diese aus öffentlichen Mitteln zu übernehmen (§ 69 IffSG). Welche Stelle/Behörde ggf. die öffentlichen Mittel aufzubringen hat, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften zum Infektionsschutzgesetz im jeweiligen Bundesland, in dem die Unterbringung veranlasst wurde (§ 69 IffSG).

3. Entgelte für Kosten der Absonderung

Zusätzlich zu den Entgelten für allgemeine Krankenhausleistungen (vgl. Ziff. 2) entstehen im Rahmen der Unterbringung Absonderungskosten, die jedoch keine versicherte Leistung einer gesetzlichen Krankenkasse darstellen. Um die Absonderung i.S. § 30 Abs. 2 IffSG zu gewährleisten, sind zusätzlich Personal zur Bewachung sowie bauliche und technische Vorhaltungen/Vorkehrungen notwendig. Die hierfür anfallenden Kosten werden als sog. Absonderungskosten gesondert berechnet. Für das Jahr 2021 werden die Absonderungskosten mit

280,98 € je Tag*

festgesetzt. Die Absonderungskosten sind vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in München in dieser Höhe genehmigt. Die Absonderungskosten sind aus öffentlichen Mitteln aufzubringen. Welche Stelle/Behörde ggf. die öffentlichen Mittel aufzubringen hat, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften zum Infektionsschutzgesetz im jeweiligen Bundesland, in dem die Unterbringung veranlasst wurde (§ 69 IffSG).

Soweit die Kosten für Absonderungsmaßnahmen i.S. § 30 Abs. 2 IfsG nicht unmittelbar aus dem Haushalt des jeweiligen Bundeslandes bezahlt werden, obliegt die Kostenübernahme ggf. den Kommunen (Land-/Kreise, kreisfreie Städte oder Gemeinden). Zur raschen Klärung der nach Landesrecht zur Kostenübernahme bestimmten Stelle fordert die Klinik nach der Aufnahme eine förmliche Kostenübernahmeerklärung bei der im Unterbringungsbeschluss genannten Stelle an. Wird keine Kostenübernahmeerklärung abgegeben, erfolgt die Berechnung von Absonderungskosten dennoch, da die gesetzliche Regelung in § 69 IfsG unbeschrieben einer förmlichen Kostenübernahmeerklärung gilt.

4. Gültigkeit

Dieser Pflege-/Absonderungskostentarif tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird der Pflege-/Absonderungskostentarif vom 01.01.2021 aufgehoben.

Parsberg, 01.04.2021

Abteilung Finanzen | Geschäftsbereich Wirtschaft & Finanzen

Hinweis:

Sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Sachgebiets Leistungsabrechnung hierfür gerne zur Verfügung.

* Aufnahme- und Entlassungstag werden zusammen als ein Tag berechnet.